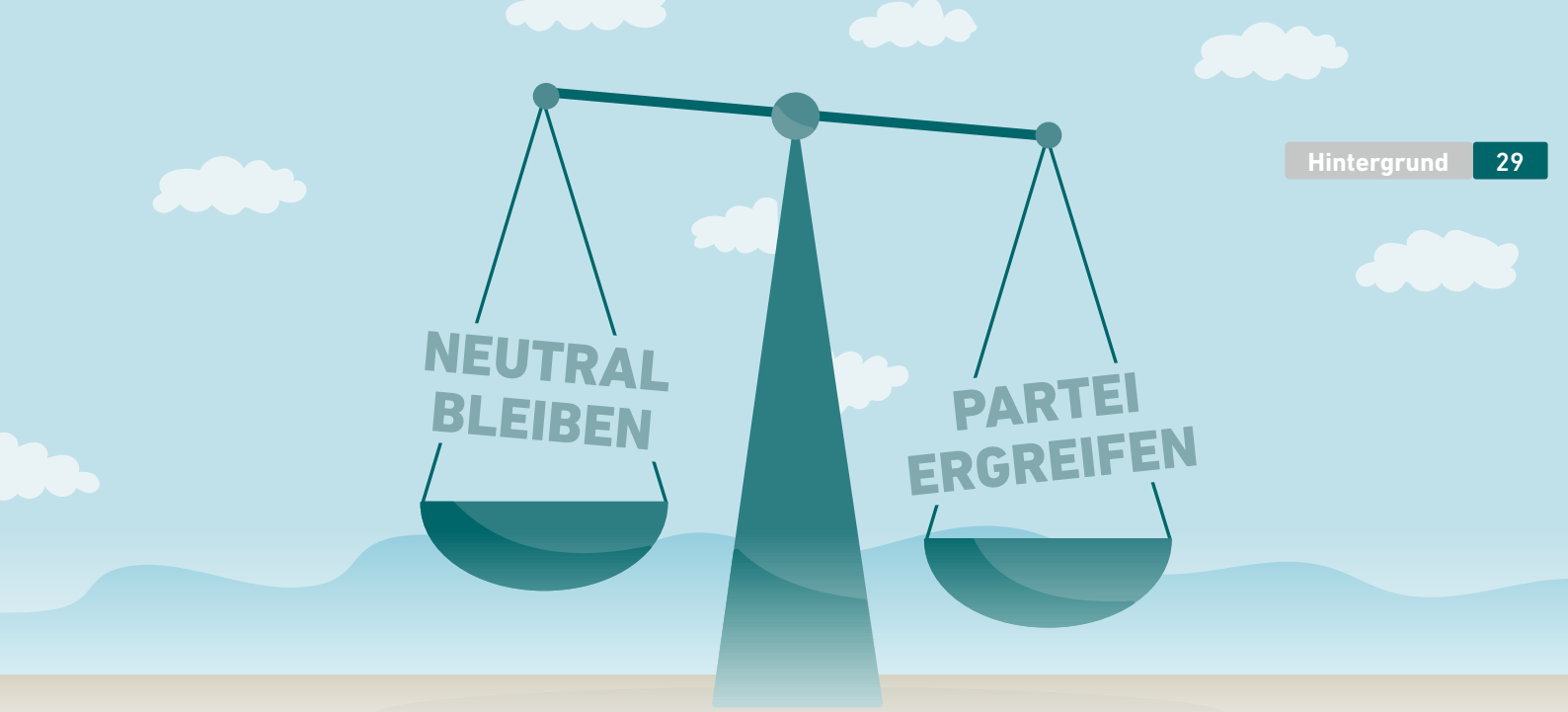

Neutral bleiben oder Partei ergreifen: Wie können, sollen, dürfen, müssen Lehrkräfte sich positionieren?

Beutelsbacher Konsens und Koblenzer Konsent

Ulrike Häusler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Religionspädagogik, Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Henning Schluß, Professor am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien

Einleitung

Die Frage, ob und wie Lehrpersonen sich in der Schule positionieren dürfen, sollten oder gar müssen, wird dieser Tage wieder viel diskutiert. Mit sogenannten „Meldeportalen", auf denen besorgte Bürger*innen Lehrpersonen melden sollen, die gegen ein vorgebliches Neutralitätsgebot verstoßen würden, hat die AfD einem Thema zusätzliche Brisanz gegeben, das nicht wenige Lehrkräfte nachhaltig verunsichert (vgl. *https://www.gew.de/die-meldeportale-der-afd).* Aber auch jenseits solcher Aktionen sind die Herausforderungen zur Frage der Positionalität von Lehrkräften hoch. Nicht nur in Bezug auf extremistische Parteien, sondern auch angesichts weiterer Problemlagen wie Wissenschaftsfeindlichkeit, z. B. in Bezug auf die Erderhitzung oder Viruserkrankungen, angesichts religiöser Fundamentalismen, die auch auf die Schule ausstrahlen, wenn es z. B. um die Teilnahme am Schwimmunterricht oder den Inhalt des Biologieunterrichts geht, und angesichts von Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus und Gewaltverherrlichung wird die Frage der Positionalität für viele Lehrkräfte dringlicher: Wie soll ich mich hier positionieren? Soll ich mich überhaupt positionieren? Darf ich das überhaupt? Zugleich begleitet diese Frage die Schule im demokratischen Rechtsstaat schon länger und es wurden Antworten gefunden. Die bekannteste und wohl auch bedeutendste Antwort für den schulischen Bereich ist der „Beutelsbacher Konsens" von 1976, an dessen (Wirkungs-) Geschichte zunächst erinnert werden soll, bevor die im „Koblenzer Konsent" von 2024 formulierten Grundsätze für religiöse Bildung in der Schule vorgestellt und diskutiert werden.

Beutelsbacher Konsens: Geschichte, Inhalt, Relevanz

Das Merkwürdigste am Beutelsbacher Konsens ist, dass es ihn eigentlich gar nicht gibt – jedenfalls nicht so, wie man sich das landläufig vorstellt, dass Entscheidungsträger*innen zusammensitzen und sich gemeinsam auf einen Konsens, meist als kleinster gemeinsamer Nenner oder akzeptabler Mittelweg, einigen. Zwar haben Siegfried Schiele und Herbert Schneider als Leiter von Landeszentralen für politische Bildung Politikdidaktiker aller Couleur 1976 nach Beutelsbach eingeladen, diese haben auch über politische Bildung diskutiert, aber kein Abschlussdokument oder dergleichen verabschiedet.

Hintergrund war der sogenannte Richtlinienstreit, der Anfang der 1970er Jahre in der Bundesrepublik tobte. Während SPD-geführte Bildungsministerien dazu neigten, Rahmenpläne für den Politikunterricht herauszugeben, die die politische Emanzipation der Schüler*innen offensiv zum Ziel hatten, neigten konservative Bildungsminister dazu, vor allem eine politische Institutionenkunde ins Zentrum des Politikunterrichts zu stellen und den Erhalt ebendieser Institutionen auf Dauer stellen zu wollen. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Konflikt in der Auseinandersetzung um die hessischen Rahmenrichtlinien von 1972.

Die Grundlage, zu der Schiele und Schneider die Kollegen (es waren, wie die Bildungsminister, nur Männer) einluden, war das Grundgesetz. Auf dessen Basis galt es, sich über Ziele, Möglichkeiten und

Grenzen des Politikunterrichts zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess gelang, allerdings ohne verschriftlichtes Ergebnis.

Das Ergebnis formulierten Schneider und Schiele nach der Tagung gemeinsam in den bekannten drei Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses: 1. Überwältigungsverbot, 2. Kontroversitätsgebot, 3. Schüler*inneninteresse (vgl. Beutelsbacher Konsens, 1976). Die ersten beiden Grundsätze hängen dabei eng miteinander zusammen, denn das Indoktrinationsverbot soll auch dadurch gewährleistet werden, dass Positionen, die in der wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Debatte kontrovers sind, auch in der Schule als kontrovers dargestellt werden. Dass dabei immer exemplarisch ausgewählt werden muss, ist durch die Notwendigkeit der didaktischen Reduktion begründet, darf aber nicht zu einer verfälschenden Verkürzung der Darstellung führen. Das Überwältigungsverbot bedeutet dabei ausdrücklich nicht, dass die Lehrperson keine Position beziehen dürfe, sondern im Gegenteil, dass sie die Werte und Normen des Grundgesetzes vertritt, aber auch diese kritisch reflektieren kann und dazu anleitet, wiederum aber in den Grenzen des demokratischen Rechtsstaates. Auch das Grundgesetz ist damit nicht der Diskussion entzogen, sondern ist vielmehr Garant und Bedingung der Möglichkeit von überwältigungsfreiem Unterricht. Die Lehrpersonen können und sollen also zweifach Position beziehen. Einmal sollen sie ihre eigene Position durchaus markieren und dürfen sie zu erkennen geben, zugleich kann und muss von ihnen aber auch erwartet werden, dass diese Positionen mit den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates übereinstimmen. Ein Beispiel, das diesbezüglich Fragen aufwirft, ist, wie es zu bewerten wäre, wenn eine Person wie Björn Höcke, ein beurlaubter verbeamteter Lehrer, in den Schuldienst zurückkehren wollte.

Der dritte Grundsatz gerät dahinter schnell etwas in Vergessenheit: die Frage des Schüler*inneninteresses. Damit ist nicht gemeint, dass nur das gemacht wird, was die Schüler*innen interessiert, sondern dass der Stoff so aufbereitet werden muss, dass er ihre Lebenswirklichkeit trifft und für diese in ihrem jetzigen oder dann politisch mündigen Leben relevant wird.

Besonders relevant ist der Beutelsbacher Konsens aber deshalb geworden, weil er sehr schnell über die politische Bildung hinaus Bedeutung erlangt hat und mittlerweile als Grundlagendokument für das Schulwesen überhaupt und oft sogar für das Bildungssystem als solches gilt. Es dürfte einmalig sein, dass ein fachdidaktischer Text eine solche generelle Relevanz entfaltet hat.

Koblenzer Konsent: Hintergrund, Inhalt, Perspektiven

Der Beutelsbacher Konsens war im religionspädagogischen Diskurs immer wieder ein wichtiger Referenztext, wenn auch hier das Verständnis von Positionalität anders akzentuiert ist. Angestoßen wurde der Entwurf eines Papiers zur Positionalität im Kontext religiöser Bildung durch die Nachfrage verschiedener Religionslehrpersonen an den Vorstand der Konferenz der Institute für Evangelische Theologie (KIET), ob der Beutelsbacher Konsens auch für Religionspädagogik und Religionsunterricht gelten könne. Der Vorstand der KIET erstellte daraufhin eine Diskussionsvorlage, die in einschlägigen evangelisch-theologischen und kirchlichen Gremien, Konferenzen und Fachverbänden diskutiert und kommentiert wurde. Im Rahmen einer Tagung in Koblenz im September 2022 erfolgten weitere Diskussionen und Abstimmungen des nun "Koblenzer Konsens" genannten Papiers durch die Mitglieder der Gesellschaft für wissenschaftliche Religionspädagogik (GwR) und der KIET und anschließend durch die Mitglieder des Evangelisch-theologischen Fakultätentages (E-TFT). Nach Annahme des „Koblenzer Konsenses" durch KIET und E-TFT im Oktober 2023 wurde dieser mit dem Ziel einer ökumenischen Öffnung noch einmal überarbeitet. Um die Annahme durch viele Akteur*innen niedrigschwelliger zu gestalten, wurde in diesem Zuge aus dem *Konsens* als einer Einigung, der alle zustimmen, ein *Konsent*, also eine Einigung, die niemand ablehnt. Nach der Verabschiedung des „Koblenzer Konsentes" im September 2024 durch die evangelische und die katholische Fachgesellschaft für Religionspädagogik, d. h. die GwR und den Arbeitskreis für Religionspädagogik und Katechetik (AKRK), wurde das Positionspapier veröffentlicht – verbunden mit der Einladung an weitere Träger von Religionsunterricht, an Verbände und Gremien, sich anzuschließen.

Der Koblenzer Konsent versteht sich ausdrücklich als ein Orientierungstext für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht, der neben den Positionspapieren für die Politikdidaktik (Beutelsbach 1976) und die Philosophie- und Ethikdidaktik (Dresden 2016) steht und dabei den besonderen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Deutschland (GG 7,3, GG 141, Vokations- und Missio-Ordnungen) Rechnung trägt. Der Text entfaltet in vier Leitsätzen, was theologische Positionalität auf Akteursebene, auf Gegenstandsebene und auf didaktischer Ebene bedeutet:

1. **Positionalität und Perspektivität erkennen lassen (Transparenzgebot):** Religionslehrpersonen sollen erkennbar ihre religiösen und theologischen Standpunkte vertreten und offenlegen, um einen diskursorientierten und reflektierten religiösen Bildungsprozess zu ermöglichen.

2. **Kontroversität fördern (Kontroversitätsgebot):** Im Religionsunterricht müssen zentrale, aber auch abweichende Positionen thematisiert werden, um Pluralitätsfähigkeit und Ambiguitätstoleranz einzuüben.

3. **Respektvolle Kommunikation einüben (Respektgebot):** Im Religionsunterricht sollen respektvolle Kommunikation auch im Umgang mit differenten Positionen eingeübt und Mechanismen der Suggestivität durchschaubar gemacht werden. Aus dem Respektgebot folgt ein Vereinnahmungs- und Überwältigungsverbot.

4. **Urteils- und Handlungsfähigkeit ausbilden (Orientierungsgebot):** Der Religionsunterricht zielt auf die Urteils- und Handlungsfähigkeit der Schüler*innen im Umgang mit Religion als Deutungsangebot.

Der Koblenzer Konsent im Spiegel anderer Konsense und Konsente

Der Koblenzer Konsent ist nicht das einzige vom Beutelsbacher Konsens inspirierte fachdidaktische Positionspapier. Hier sollen zwei weitere für den religionspädagogischen Diskurs relevanten Papiere kurz vorgestellt werden:

Der oben schon erwähnte „Dresdner Konsens für den Philosophie- und Ethikunterricht" von 2016 formuliert vier Grundsätze: 1. Stärkung der Urteilskraft, 2. Gebot der Kontroversität, 3. Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität, 4. Bewusstsein von Suggestivität (Dresdner Konsens, 2016). Die Orientierung des philosophiedidaktischen Papiers am Beutelsbacher Konsens ist offensichtlich. Allerdings ist mit der Einfügung eines ausdrücklichen Neutralitätsgebotes im 3. Grundsatz eine klare Abweichung vom Beutelsbacher Konsens und ein entscheidender Unterschied zum Koblenzer Konsent festzuhalten. Ob ein solches „Neutralitätsgebot" wirklich hilfreich ist oder nicht vielmehr der Positionslosigkeit oder jedenfalls dem Verbergen der eigenen Position und damit auch dem Entziehen dieser aus dem Diskurs zuträglich ist, und damit gerade die von Hannah Arendt geforderte 'Verantwortung für Kind und Welt' unmöglich macht, sollte kritisch reflektiert werden (Arendt, 1994, S. 266f.) Auch Ethiklehrkräfte dürfen und sollten in ihrer eigenen, auch weltanschaulichen, Positionalität erkennbar sein, sofern sie fair auch andere Anschauungen von Welt vorstellen und diskutieren. Gerade dies ist ja eine der Fähigkeiten, die das Fach ausprägen helfen soll – einen fairen Dialog angesichts unterschiedlicher Positionen zu führen – und zugleich ein Engagement für unsere gemeinsame Welt.

Der Dresdner Konsens hat auch in den religionspädagogischen Bereich gewirkt und einen Anstoß gegeben, Prinzipien für nicht-politische Bildung zu formulieren. So entstand als Ergebnis einer Fachtagung in der Katholischen Akademie Schwerte im März 2022 der Schwerter Konsent. Dieser formuliert sechs handlungsleitende Prinzipien für christlich-religiöse Bildung in der Schule. Diese sogenannten 3k3p-Prinzipien bestimmen, dass Religionsunterricht kontrovers, kritisch, konstruktiv, positionell, partizipatorisch und praktisch sein solle. Der Schwerter Konsent möchte die machtkritische Perspektive stärken und einen kontroversen Fachdiskurs anregen. Im Vergleich dazu bietet der Koblenzer Konsent eine größere Breite an Perspektiven. Beide Papiere verstehen sich als ökumenisch und können im Anschluss an Herbst/Zimmermann (2024, S. 180) als komplementäre Zugriffe auf ein Problem bezeichnet werden.

Ein Alleinstellungsmerkmal des Koblenzer Konsentes ist der breite Mitwirkungs- und Aushandlungsprozess, der nun eine ebenfalls breite Rezeption der vier Leitsätze erwarten lässt.

Allen vorgestellten Papieren ist die Aufnahme des Kontroversitätsprinzips gemeinsam, dessen Umsetzung und Grenzen sich somit ausgezeichnet für eine fächerübergreifende Verständigung in der Schule eignen. Dabei ist einsichtig, dass antidemokratische und menschenverachtende Positionen keinen gleichwertigen Stellenwert beanspruchen dürfen. Dennoch muss ein unterrichtlicher Rahmen gefunden werden, der ihre Bearbeitung ermöglicht, um Ursachen, z. B. von Antisemitismus und Rassismus, zu ergründen sowie Moralisierungen und Diskursauschlüsse nach Möglichkeit zu vermeiden. Angesichts zunehmend auseinanderklaffender und sich voneinander separierender Kommunikationsblasen, zwischen denen die Verständigung immer schwerer fällt, erscheint uns allerdings die Formulierung des Kontroversitätsgebots im Koblenzer Konsent „Kontroversität fördern" bedenklich. In ihrem Buch „Triggerpunkte" untersuchen Steffen Mau, Thomas Lux und Linus Westheuser gerade solche Diskurse, die die Gesellschaft unversöhnlich zu spalten scheinen. Sie können nachweisen, dass die Positionen dabei oft nicht so unversöhnlich sind, wie sie scheinen (vgl. Mau/Lux/Westheuser, 2023). Deshalb sollte es auch im Religionsunterricht keineswegs darum gehen, gesellschaftliche Kontroversen noch zusätzlich zu fördern, wie die zitierte Formulierung nahelegt, sondern sie abzubilden und auch zu zeigen, wie Gesprächsfähigkeit in der Kontroversität einzelner Positionen erhalten bleibt und gestärkt werden kann.

Fazit

Neutral bleiben? Nein. Das ist nach dem ersten Leitsatz des Koblenzer Konsent für eine Religionslehrperson keine Option.

Partei ergreifen? Ja – für die Schwachen, Unterdrückten und Marginalisierten (und dies theologisch begründen können)! Nein – wenn durch meine Parteinahme eine fachliche oder didaktische Schieflage entsteht oder einer der Leitsätze 2–4 verletzt werden.

Literatur

1. Arendt, Hannah: Die Krise in der Erziehung. In: Dies.: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Piper, München 1994, S. 255–276.
2. Beutelsbacher Konsens (1976). Online unter: *https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens* (letzter Abruf am 24.07.2025)
3. Dresdner Konsens (2016). Online unter: *https://philosophie-didaktik.com/wp-content/uploads/2017/03/dresdner_konsens.pdf* (letzter Abruf am 24.07.2025)
4. Herbst, Jan-Hendrik (2023). Art. Beutelsbacher Konsens. In: *Wissenschaftlich Religionspädagogische Lexikon im Internet*. WiReLex. (letzter Abruf am 24.07.2025)
5. Herbst, Jan-Hendrik/Zimmermann, Mirjam (2024). Der Koblenzer und der Schwerter Konsent als Beispiele für (gelungene) Wissenschaftskommunikation? Ein tentativer Vergleich. Theo-Web, 23 (2), S. 171–191. (letzter Abruf am 24.07.2025)
6. Koblenzer Konsent (2024). Online unter: *https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Text_Koblenzer_Konsent_zur_evangelischen_und_katholischen_Religionsdidaktik_2025.pdf* (letzter Abruf am 24.07.2025)
7. Mau, Steffen/Lux, Thomas/Westheuser, Linus: Triggerpunkte – Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft. Suhrkamp, Berlin 2023.
8. Schwerter Konsent (2022). Online unter: *https://www.kommende-dortmund.de/aktuelles/schwerter-konsent* (letzter Abruf am 24.07.2025)